



Beitragsordnung

Artikel I: Beitragsordnung

- (1) Der Sportclub gibt sich eine Beitragsordnung.
- (2) Dies erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (MVV). Änderungen der Beitragsordnung bedürfen ebenfalls des Beschlusses der MVV.

Artikel II: Gegenstand der Beitragsordnung

- (1) Gegenstand der Beitragsordnung ist die einmalig zu entrichtende Eintrittsgebühr für volljährige und der jährlich zu entrichtende Vereinsbeitrag.
- (2) Die Eintrittsgebühr wird mit Begründung der Mitgliedschaft fällig und ist unverzüglich und unaufgefordert zu entrichten. Die Mitgliedschaft steht unter Vorbehalt der Bezahlung der Eintrittsgebühr.
- (3) Der Vereinsbeitrag ist für das jeweilige Kalenderjahr einmalig bis spätestens zum 31.03. zu begleichen. Bei Zahlung des Jahresbeitrages bis 31.03. wird ein Rabatt in Höhe eines Monatsbeitrages gewährt. Neumitglieder haben den Vereinsbeitrag spätestens 3 Monate nach Erlangung der Vereinsmitgliedschaft zu entrichten. Die Mitgliedschaft steht unter Vorbehalt der erstmaligen Bezahlung des Vereinsbeitrages.
- (4) Mitglieder unter 18 Jahren entrichten einen ermäßigten Beitrag.
- (5) Der Vereinsbeitrag wird grundsätzlich monatlich berechnet, und ist für die Dauer der Vereinszugehörigkeit zu entrichten. Bei Vereinsaustritten bzw. -ausschlüssen besteht kein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Rückerstattung bereits erbrachter Beiträge oder Gebühren.
- (6) Die Höhe der Eintrittsgebühr und des Vereinsbeitrages sind der Anlage 1 zur Beitragsordnung zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Beitragsordnung.

Anlage 1:

(1) Höhe der Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr für Volljährige beträgt 16,00 (sechzehn) EURO.

(2) Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages

(a) Der Monatsbeitrag beträgt für volljährige Mitglieder 8 (acht) EURO.

(b) Für nicht volljährige Mitglieder, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende beläuft sich der Monatsbeitrag auf 4 (vier) EURO.